

Fragebogen Übergabevertrag

Wir freuen uns, Sie bei der Übertragung Ihrer Immobilie unterstützen zu können.

Eine Grundstücksübertragung tangiert in aller Regel persönliche, zivil-, sozialund steuerrechtliche Elemente, die sich in unterschiedlicher Gewichtung überlagern. Es ist deshalb von besonderer Bedeutung, zunächst Ihre individuelle Interessenlage zu erfassen. Eine Grundstücksübertragung kann z.B. eine reine Schenkung sein, ein vollentgeltliches Rechtsgeschäft (also nichts anderes als ein Kaufvertrag) oder etwas zwischen beiden Varianten. Es kann beispielsweise Ziel der Übertragung sein, steuerliche Vorteile zu nutzen, die Immobilie im Falle der Pflegebedürftigkeit der nächsten Generation zu sichern oder einfach nur einem Kind einen guten Start ins Leben zu geben, indem man das Kind mit Vermögen ausstattet. Die Ziele einer Übertragung können daher sehr vielfältig sein. Die nachstehenden Hinweise und Fragen können angesichts der Lebensvielfalt nur typische Sachverhalte berücksichtigen. Hinweise und Abfragen sind bewusst nicht vollständig, um diesen Fragebogen nicht zu überlasten und die Darstellung zu vereinfachen. Dieser Fragebogen ersetzt daher niemals das individuelle Beratungsgespräch. Er erleichtert uns aber die Vorbereitung und Durchführung der Beratung sowie die Erstellung des Vertragsentwurfs. Bitte füllen Sie diesen Fragenbogen, soweit es Ihnen möglich ist, aus und leiten Sie uns diesen zu, und zwar entweder per Post an Notar Dr. Jürgen Kadel, Neustadter Straße 25, 67112 Mutterstadt, oder per Telefax 06234 9456-220 oder an die zentrale E-Mail-Adresse info@notar-kadel.de bzw. an die Ihnen bekannte individuelle E-Mail-Adresse Ihres Sachbearbeiters.

<u>Und wenn Sie das Formular nicht verwenden wollen: Kein Problem. Gerne besprechen wir auch alles ohne vorherige Verwendung dieses Formulars. Vereinbaren Sie einfach einen Besprechungstermin und kommen Sie vorbei.</u> Oder nutzen Sie die Möglichkeit der virtuellen Besprechung per Telefon oder Webcam.

Ihr Notar Dr. Jürgen Kadel und das gesamte Team



Personaldaten Veräußerer/Übergeber 1:

Nachname
Vorname
abweichender Geburtsname
Geburtsdatum
Wohnanschrift
Telefon Festnetz
Telefon Mobil
_E-Mail
Staatsangehörigkeit 🗆 deutsch 🗆 andere, nämlich:
Güterstand □ ledig □ verheiratet □ geschieden □ verwitwet
Falls verheiratet: Haben Sie einen Ehevertrag geschlossen: Wenn ja, welchen Güterstand haben Sie vereinbart: modifizierte Zugewinngemeinschaft Gütertrennung Gütergemeinschaft sonstiges:
Hatten Sie oder Ihr Ehegatte zum Zeitpunkt der Heirat eine andere Staatsangehörigkeit wie oben angegeben: \Box Nein \Box Ja
Steueridentifikationsnummer

Bitte leiten Sie uns möglichst auch eine Kopie Ihres amtlichen Lichtbildausweises zu (Personalausweis, Reisepass), sehr gerne per E-Mail.

Tipp: Einfach den Ausweis mit dem Handy abfotografieren.



Personaldaten Veräußerer/Übergeber 2:

Uverkäufer 2 ist Ehegatte des Veräußerers/Ubergebers 1; soweit nachstehend keine abweichenden Daten enthalten sind, sollen die Daten des Veräu-
ßerers/Übergebers 1 übernommen werden
Ni sa da ura susa a
Nachname
Vorname
abweichender Geburtsname
Geburtsdatum
Wohnanschrift
Telefon Festnetz
Telefon Mobil
E-Mail
Staatsangehörigkeit □ deutsch □ andere, nämlich:
Güterstand □ ledig □ verheiratet □ geschieden □ verwitwet
Haben Sie einen notariellen Ehevertrag geschlossen: □Nein □Ja Wenn ja, welchen Güterstand haben Sie vereinbart:
☐ modifizierte Zugewinngemeinschaft☐ Gütertrennung☐ Gütergemeinschaft☐ sonstiges:
Hatten Sie oder Ihr Ehegatte zum Zeitpunkt der Heirat eine andere Staatsangehörigkeit wie oben angegeben: □Nein □Ja
Steueridentifikationsnummer

Mehr als 2 Veräußerer/Übergeber? Dann bitte einfach diese Seite mehrfach ausdrucken.



Personaldaten Erwerber 1:

Nachname
Vorname
abweichender Geburtsname
Geburtsdatum
Wohnanschrift
Telefon Festnetz
Telefon Mobil
E-Mail
Staatsangehörigkeit 🗆 deutsch 🗆 andere, nämlich:
Güterstand □ ledig □ verheiratet □ geschieden □ verwitwet
Haben Sie einen notariellen Ehevertrag geschlossen: □Nein □Ja Wenn ja, welchen Güterstand haben Sie vereinbart: □ modifizierte Zugewinngemeinschaft □ Gütertrennung □ Gütergemeinschaft □ sonstiges:
Hatten Sie oder Ihr Ehegatte zum Zeitpunkt der Heirat eine andere Staatsangehörigkeit wie oben angegeben: \Box Nein \Box Ja
Steueridentifikationsnummer
Verwandtschaftsverhältnis zum Veräußerer:

Bitte leiten Sie uns möglichst auch eine Kopie Ihres amtlichen Lichtbildausweises zu (Personalausweis, Reisepass), sehr gerne per E-Mail.

Tipp: Einfach den Ausweis mit dem Handy abfotografieren.



Personaldaten Erwerber 2:
Erwerber 2 ist Ehegatte des Erwerber 1; soweit nachstehend keine abweichenden Daten enthalten sind, sollen die Daten des Erwerber 1 übernommen werden
WOIGOTT
Nachname
Vorname
abweichender Geburtsname
Geburtsdatum
Wohnanschrift
Telefon Festnetz
Telefon Mobil
E-Mail
Staatsangehörigkeit □ deutsch □ andere, nämlich:
Güterstand □ ledig □ verheiratet □ geschieden □ verwitwet
Haben Sie einen notariellen Ehevertrag geschlossen: □Nein □Ja Wenn ja, welchen Güterstand haben Sie vereinbart: □ modifizierte Zugewinngemeinschaft □ Gütertrennung □ Gütergemeinschaft □ sonstiges:
Hatten Sie oder Ihr Ehegatte zum Zeitpunkt der Heirat eine andere Staatsangehörigkeit wie oben angegeben: □Nein □Ja
Steueridentifikationsnummer
Verwandtschaftsverhältnis zum Veräußerer:



Mehr als 2 Erwerber? Dann bitte einfach diese Seite mehrfach ausdrucken.

Vertragsobjekt:

Bitte geben Sie nachstehend die Objektdaten so genau an wie möglich, soweit Sie Ihnen bekannt sind. Als Notariat recherchieren wir die Daten im Grundbuch und besorgen die erforderlichen Grundbuchauszüge. Es ist also nicht notwendig, dass Sie selbst im Vorfeld einen Grundbuchauszug besorgen und uns zuleiten.

Gerne können Sie uns alternativ auch den ehemaligen Erwerbsvertrag oder sonstige Unterlagen einreichen, aus denen sich die Angaben ergeben.

Ansch	nrift		
Amts	gericht		
Gem	arkung/Stadtteil		
Grund	dbuchblatt		
Flursti	ück(e)		
Nutzu	ungsart:		
	Einfamilienhaus		Mehrfamilienhaus
	Doppelhaushälfte		Reihenhaus
	Eigentumswohnung		Bauplatz
	Gewerbeobjekt		Acker/Landwirtschaftsfläche
	Wingert		Freizeitfläche
	Sonstiges:		
nung: Zentro	seigentum: Ist ein Stellplatz m algrundstück befindet, z.B. in	it ük eine	atz mit übertragen? Bei Nicht-Woh- bertragen, der sich nicht auf dem er getrennten Garagenanlage? Sind en bzw. Anteile mit übertragen?



Wert der Immobilie

	hoch schätzen Sie den Wert der Immobilie, wenn Sie diese an einen mden Dritten" verkaufen würden?
Belo	ıstung des Vertragsobjekts:
Ist d	as Vertragsobjekt mit Darlehen belastet?
	Nein, es ist lastenfrei, es bestanden keine Darlehensverbindlichkeiten bzw. bestehen keine mehr; falls Ihnen bekannt ist, dass noch Grundschulden am Vertragsobjekt eingetragen sind, geben Sie vorzugsweise, soweit bekannt, die Bank und die alte Darlehensnummer an, damit die Grundschulden gelöscht werden können.
	Ja, es bestehen folgende Belastungen (bitte geben Sie die ungefähre Höhe der Darlehensverbindlichkeiten an und – wenn im Rahmen der Übergabe die Ablösung erfolgen soll – möglichst auch die Bank, den Sachbearbeiter und die Darlehensnummer; in der Regel ergibt sich dies aus der letzten Abrechnung; einfach kopieren oder mit dem Handy

abfotografieren und uns zuleiten).



Verfügungsbeschränkungen

aufgrund erbrechtlicher Bindungen

Unterliegen Sie möglicherweise Verfügungsbeschränkungen bei der Übertragung Ihrer Immobilie aufgrund bindender erbrechtlicher Verfügungen, z.B. aufgrund erbvertraglicher Bindungen oder Bindungen aufgrund eines gemeinschaftlichen Testaments? Bitte reichen Sie ggf. bestehende letztwillige Verfügungen von Todes mit ein, insbesondere Ehegattentestamente, wenn der Ehegatte bereits verstorben ist.

	Solche Verfügungsbeschränkungen bestehen <u>nicht</u> Solche Verfügungsbeschränkungen bestehen, siehe Anlage. Unsicher, die Testamente füge ich zur Prüfung in der Anlage bei nicht relevant, da Übertragung vollentgeltlich (zum Verkehrswert) erfolgt
<u>aufc</u>	grund Ehe
scho grun	Sie Alleineigentümer der Immobilie und verheiratet? Besteht Bereit- aft Ihres Ehegatten, an der Übertragung mitzuwirken? Wir empfehlen ndsätzlich, den Ehegatten mitwirken zu lassen, damit dieser seine Zustim- ng in güterrechtlicher und erbrechtlicher Zustimmung erteilt.
	Nicht relevant, da beide Ehegatten Veräußerer sind Nicht verheiratet
	Verheiratet, Mitwirkung des Ehegatten wird <u>nicht</u> gewünscht, etwaige damit verbundene Nachteile werden in Kauf genommen
	Verheiratet, Mitwirkung des Ehegatten unproblematisch. Seine Daten lauten (Vor- und Zuname, Geburtsname, Geburtsdatum, Anschrift, falls abweichend):



Gegenleistung:

Entscheidend bei der Übertragung von Grundbesitz ist die Gegenleistung. Eine Übertragung von Grundbesitz kann z.B. komplett unentgeltlich, teilentgeltlich oder vollentgeltlich erfolgen sowie können Vorbehaltsrechte wie z.B. ein Wohnrecht vereinbart werden. Die nachfolgende Liste ist beispielhaft, orientiert sich an den häufig vorkommenden Standardfällen, nähere Details werden im persönlichen Beratungsgespräch besprochen.

Gegenleistung	g in Geld an den Veräußerer	
Soll eine Gege	enleistung an den Veräußerer in Geld erfolgen	ś
□ Nein	□ Ja, folgender Betrag:	€
Gegenleistung	g in Geld an Dritte, z.B. an andere Kinder des V	'eräußerers:
Soll eine Gege	enleistung an Dritte (z.B. Geschwister) in Geld e	erfolgen?
□ Nein	□ Ja	
Wenn ja: Bitte	benennen Sie die Höhe der Gegenleistung ur	nd an wen?
Gegenleistung	g durch Übernahme Darlehensverbindlichkeite	en:
	den Erwerber Darlehensverbindlichkeiten des V bernommen werden?	eräußerers ab-
□ Nein	□ Ја	
•	benennen Sie die Höhe der Gegenleistung bz mmen werden soll und machen Sie Angaben : ner)?	



Nutzungsvorbehalte:

Möchten Sie sich ganz oder teilweise die Nutzung an dem übertragenen Grundbesitz vorbehalten?
□ Nein □ Ja
Wenn Ja, welche Nutzungsvorbehalte wünschen Sie?
Man unterscheidet folgende Grundtypen, die weiteren Details werden wir im persönlichen Gespräch abstimmen.
Das Wohnungsrecht gestattet das Bewohnen zu eigenen Wohnzwecken, verbietet aber die Vermietung an Dritte, was nachteilig ist. Vorteilhaft ist aber, dass das Wohnrecht nicht durch etwaige Gläubiger gepfändet oder durch Sozialhilfebehörden übergeleitet werden darf ("Schutz der Immobilie", über Ausnahmen und gesetzliche Beschränkungen beraten wir individuell).
Das Nießbrauchsrecht gestattet hingegen neben der Eigennutzung auch die Vermietung, hat aber den Nachteil, dass es durch etwaige Gläubiger gepfändet oder durch Sozialhilfebehörden übergeleitet werden darf. Vorteil ist aber, dass durch die Vermietung die Erträge bei dem Veräußerer verbleiben und er diese für eigene Zwecke nutzen kann.
Sodann gibt es Zwischenvarianten.
Beachten Sie auch die steuerliche Seite. In der Regel mindern Nutzungsvorbehalte erheblich den steuerlichen Übertragungswert. Bitte beachten Sie, dass wir steuerlich nicht beraten. Wir geben Ihnen aber im Rahmen des individuellen Beratungsgesprächs Hinweise hierzu, welche Sie dann mit Ihrem steuerlichen Berater abstimmen können. Generell gilt: Bitte stimmen Sie jede Übertragung im Vorfeld mit Ihrem steuerlichen Berater ab.
Es wird gewünscht Wohnungsrecht Nießbrauchsrecht Mitbenutzungsrecht (Erwerber darf ebenfalls die Immobilie nutzen)
Welchen Umfang soll das Vorbehaltsrecht haben? Gesamte Immobilie Folgender Umfang (z.B. Erdgeschoss, 1. OG):

Wenn Nutzungsrecht gewünscht. Wie hoch wäre die Miete, wenn Sie den vorbehaltenen Nutzungsbereich an einen fremdem Dritten vermieten würden?



Rückforderungsrechte

Wenn Sie eine Immobilie z.B. an Kinder übertragen, gehen Sie vom "normalen" Verlauf des Lebens aus. Man hofft, dass Kinder nicht in finanzielle Not geraten, dass Kinder länger leben als man selbst als Eltern und dass sich Kinder nicht scheiden lassen. Leider zeigt sich manchmal, dass dieser normale Verlauf des Lebens nicht immer gegeben ist. Daher sollten Sie sich gut überlegen, ob Sie sich als Veräußerer nicht die Rückforderung der Immobilie vorbehalten. Dennoch muss dies immer gut überlegt sein und darf nicht standardmäßig verwendet werden. Übertragen Sie z.B. an Ihr Kind einen Bauplatz und errichtet Ihr Kind mit eigenem Vermögen darauf ein Haus, dann wäre ein Rückforderungsrecht auf die Gesamtimmobilie nur schwer vertretbar (in Betracht käme aber ein Rückforderungsanspruch des Schenkungswertes). Ebenso sind Rückforderungsrechte auch von Gläubigern des Veräußerers pfändbar und an Sozialhilfeträger überleitbar. Daher müssen Rückforderungsrechte und Ihre Details immer gut überlegt sein. Wir beraten Sie über die Vor- und Nachteile und vereinbaren hierzu individuelle Regelungen. Nachstehend eine Übersicht von Fällen, in welchen ein Rückforderungsrecht beispielshaft begründet werden kann (die Beispiele sind nicht abschließend).

Sollen Rückfo	rderungsrechte begründet werden?	
□ Nein	□ Ja	
dergestalt be	Big werden Rückforderungsmöglichkei: gründet, dass die Veräußerung und Be ng des Veräußerers bedarf und für Fäll rbers.	elastung der Immobilie
	ninaus auch die Rückforderung begrür dem Veräußerer versterben sollte?	ndet werden, wenn der
□ Nein	□ Ja	
Grund, begrü liert erörtert w Hinsicht erfolg	us kann auch ein freies Widerrufsrecht, Indet werden. Dessen Vor- und Nachte Verden, insbesondere muss eine Prüfun gen. E hierzu eine Erörterung? 🗆 Nein	eile müssen aber detail-
zwischen Elte	nden Rückforderungsrechte sind typisc rn und Kinder. Bei sonstigen Vermöger bzw. alternative Rückforderungsmöglic	nsübertragungen kom-

bei Ehegattenzuwendungen z.B. Rücktrittsvorbehalt bei Scheidung).



Mehrere Berechtigte von Vorbehaltsrechten:

Die vorgenannten Rechte werden in der Regel für den Übergeber bestellt. Gerade bei Ehegatten werden Immobilien häufig als "gemeinschaftliches" Vermögen angesehen, sind aber zivilrechtlich manchmal nur Eigentum eines Ehegatten. Dann stellt sich die Frage, ob die vorgenannten Rechte nur zugunsten des übertragenden Ehegatten vereinbart werden sollen oder für beide Ehegatten.

Hie	rzu wird vermerkt:
	nicht relevant, Veräußerer nicht verheiratet nicht relevant, beide Ehegatten übertragen nur für übertragenden Ehegatten für beide Ehegatten
Ab	sicherung für den Fall der Geschäftsunfähigkeit des Veräußerers
Gru Wo Die Effe ist u mu Pfle	tzungsrechte und Rückforderungsrechte werden grundsätzlich in das undbuch eingetragen und führen zu einer Art "Grundbuchsperre", durch eine Veräußerung der Immobilie grundsätzlich verhindert wird. Is ist gerade das Ziel dieser Rechte. Jedoch kann der damit verbundene ekt unerwünscht sein, wenn zwischen Veräußerer und Erwerber "alles gut" und der Erwerber die Immobilie zum Beispiel veräußern möchte oder iss, weil zum Beispiel die Immobilie nicht mehr bewohnt wird und/oder die egekosten bezahlt werden müssen. Als Absicherung empfiehlt sich, dass veräußerer eine öffentlich beglaubigte/notarielle Vorsorgevollmacht ert.
	eine öffentlich beglaubigte/notarielle Vorsorgevollmacht besteht bereits um Überprüfung durch den Notar wird gebeten (bitte Kopie einreichen)
	□ auf Überprüfung durch den Notar wird verzichtet eine öffentlich beglaubigte/notarielle Vorsorgevollmacht besteht nicht eine notarielle Vorsorgevollmacht soll mit vorbereitet werden (bitte Formular Vorsorgevollmacht von der Homepage verwenden)



Pflichtteil bei Übertragungen an Kinder

Bei jeder Übertragung an Kinder sollte geregelt werden, wie sich die Übertragung auf Pflichtteilsansprüche auswirkt.

Haben Sie mehrere Abkömmlinge? Möchten Sie erreichen, dass das Kind, das zum Beispiel allein eine Immobilie erwirbt, später keine Probleme mit seinen Geschwistern bekommt. Denn nach dem Tod könnten Geschwistern sogenannte Pflichtteilsergänzungsansprüche zustehen. Daher sollte überlegt werden, ob die weiteren Abkömmlinge an der Übertragung mitwirken und in Bezug auf den Übertragungsgegenstand auf ihren Pflichtteil verzichten.

Hierzu wird vermerkt:
 □ weitere Abkömmlinge als die Erwerber existieren nicht □ sonstige Abkömmlinge sollen <u>nicht</u> an der Übertragung mitwirken; die damit verbundenen rechtlichen Nachteile nehmen wir in Kauf □ die weiteren Abkömmlinge sollen mitwirken, deren Daten lauten:
Falls etwaige weitere Abkömmlinge nicht an der Übertragung mitwirken sollen: Bitte geben Sie an, ob die Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen ein Ziel der Übertragung darstellt:
□ Nein □ Ja
Sofern Kinder eine Immobilie geschenkt erhalten, stellt sich weiter die Frage, welche Auswirkungen die Übertragung auf den späteren Pflichtteilsanspruch des Erwerbers haben soll. Denn Sie sollten sich überlegen, ob Sie sich im Rahmen der Übertragung die Freiheit einräumen lassen, über Ihr Restvermögen frei zu verfügen, zum Beispiel dadurch, dass Ehegatten sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen können, ohne später mit Pflichtteilsansprüchen konfrontiert zu sein. Oder dass Sie die Freiheit haben, mit Ihrem Restvermögen andere Kinder oder sonstige Dritte zu Erben einsetzen können, ohne dass das Kind, dem Sie etwas schenken, noch Ansprüche hat oder zumindest der Übertragungswert gegengerechnet wird.
Hierzu wird vermerkt:
 keine ausdrückliche Pflichtteilsanrechnung, kein Pflichtteilsverzicht Pflichtteilsanrechnung Pflichtteilsverzicht gegenüber dem veräußernden Elternteil



☐ Pflichtteilsverzicht gegenüber beiden Eltern

Wichtig: Der Pflichtteilsverzicht bzw. die Pflichtteilsanrechnung haben keine Wirkung, wenn nicht durch Testament von der gesetzlichen Erbfolge abgewichen wird. Der sog. Erbverzicht, bei welchem der Erwerber aus der gesetzlichen Erbfolge ausscheidet, empfiehlt sich in der Regel nicht.

Daher gilt: Keine Pflichtteilsanrechnung oder Pflichtteilsverzicht ohne flankierendes Testament! Gerne beraten wir Sie hierzu.

Sonstige Gegenleistungen:

Im Rahmen von Immobilienübertragungen sind weitere Gegenleistungen möglich (z.B. Rentenzahlungen, Pflegeverpflichtung, um nur einige zu nennen). Das gegenständliche Formular behandelt nur die typischen Gestaltungsformen in der Praxis. Gerne beraten wir Sie individuell über weitere Gestaltungsvarianten. Gerne können Sie hier weitere Wünsche angeben:



Finanzierung

Finanziert der Erwerb den Erwerb der Immobilie bzw. ist eine Sanierung der Immobilie geplant und ist hierfür eine Grundschuldbestellung am Vertragsobjekt erforderlich?
□ Nein □ Ja
Wenn ja, wurden seitens Ihrer Bank Grundschuldbestellungsurkunden übergeben?
Wenn ja, bitte diese mit Kontaktdaten <u>im Vorfeld</u> übersenden (bitte nicht erst zum Termin, da die Unterlagen aufbereitet werden müssen). Wenn nein, bitte Kontaktdaten der Bank, insbesondere, soweit vorhanden, Sachbearbeiter mit Telefon, E-Mail, Vorgangsnummer:
Absicherung für den Fall der Geschäftsunfähigkeit des Erwerbers
Bei Grundstücksübertragungen an die nächste Generation wird häufig nur bedacht, dass der abgebenden Generation "etwas passieren" kann, zum Beispiel durch Tod oder Geschäftsunfähigkeit (siehe auch die vorgehende Abfrage, ob der Veräußerer eine Vorsorgevollmacht hat). Mit der Übertragung besteht in der Regel aber ein Regelungsbedarf auch auf der Erwerberseite, gerade auch dann, wenn der Veräußerer sich Rechte vorbehält. Als Mindestabsicherung – neben einer testamentarischen Regelung – empfehlen wir eine Vorsorgevollmacht des Erwerbers. Beispiel: Der Veräußerer behält sich den Nießbrauch und Rückforderungsrechte vor. Der Erwerber wird durch einen Unfall geschäftsunfähig und hat keine Vorsorgevollmacht. Jetzt müssen die Rechte gegenüber dem gesetzlichen Betreuer unter Einbindung des Betreuungsgerichts durchgesetzt werden. Dies hätte durch eine Vorsorgevollmacht vermieden werden können.
Für den Erwerber besteht eine öffentlich beglaubigte/notarielle Vorsorgevollmacht um Überprüfung durch den Notar wird gebeten (bitte Kopie einreichen)
 □ auf Überprüfung durch den Notar wird verzichtet □ besteht keine öffentlich beglaubigte/notarielle Vorsorgevollmacht □ eine notarielle Vorsorgevollmacht soll mit vorbereitet werden (bitte Formular Vorsorgevollmacht von der Homepage verwenden)



Vertragsentwurf

Sonstige Hinweise/Wünsche:		
□ Nein	□ Ja	
Wird ein '	Vertragsentwurt im Vorteld der Beurkundung gewünscht?	

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 DS-GVO, § 55 BDSG, § 43 LDSG finden Sie unter www.notar-kadel.de. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch in Papierform oder per E-Mail zu.

E-Mail-Korrespondenz:

Bei Angabe einer E-Mail-Adresse sind Sie trotz der Ihnen bekannten Vertraulichkeits- und Integritätsrisiken damit einverstanden, dass die weitere Korrespondenz auch über unverschlüsselte E-Mail erfolgen kann. Zur Vereinfachung unserer Büroabläufe wird dabei - soweit möglich - der Entwurf an alle Empfänger gemeinsam versandt. Sie können jederzeit diese Einwilligung uns gegenüber mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.